

A b s c h n i t t C

Betriebsbestimmungen für öffentliche Telexstellen

§ 9

(1) Um Betrieben, Verwaltungen und Einzelpersonen, die nicht Telexteilnehmer oder Mitbenutzer sind, die Teilnahme am Telexverkehr zu ermöglichen, richtet die Deutsche Post nach den Verkehrsbedürfnissen „öffentliche Telexstellen“ ein. Sie sind nur für den abgehenden Verkehr bestimmt und werden besonders gekennzeichnet.

(2) öffentliche Telexstellen werden von Angestellten der Deutschen Post bedient, die außerdem Auskünfte über den Telexverkehr geben.

(3) Zu übermittelnde Nachrichten sind schriftlich vorzulegen. Es ist zulässig, daß der Absender diktiert oder, bei ausreichender Schreibgewandtheit, selbst schreibt. Alle schriftlichen Unterlagen, die die übermittelten Nachrichten betreffen, werden dem Benutzer ausgehändigt.

(4) In öffentlichen Telexstellen können Telexgespräche geführt und Rundschreiben (Sammelschaltungen) abgesetzt werden. Die Aufgabe oder der Empfang von Telegrammen über öffentliche Telexstellen ist nicht zugelassen.

(5) Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Telexstellen sind in barem Geld an die Deutsche Post zu entrichten.

A b s c h n i t t D

Fernschreibgebühren

§ 10

Einrichtungskosten

Für die Einrichtung von Fernschreib(Telex)-Anschlüssen oder vermieteten Fernschreibanlagen werden für die Herstellung der Leitungseinführungen und der Innenleitungen sowie für das Aufstellen und Anschalten der Apparate Einrichtungskosten entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen berechnet. Das Kalkulationsschema, für Fernmeldebauleistungen ist der Preisbildung zugrunde gelegt.

§ 11

Grundgebühren

Die Grundgebühren betragen:

1. für jeden Hauptanschluß (Regelanschluß und Ausnahmenschluß) einschließlich der anteiligen Kosten für Pflege, Wartung und Entstörung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes sowie für die Anschlußleitung und für Lieferung eines Telexverzeichnis monatlich 70,— DM
2. für jeden Nebenanschluß einschließlich der anteiligen Kosten für Pflege, Wartung und Entstörung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes monatlich 35,— DM

§ 12

Leitungsgebühren

Die Leitungsgebühren betragen:

1. für je 100 m einer Nebenanschlußleitung monatlich 0,75 DM
2. für jeden Ausnahmenschluß innerhalb der Luftlinienentfernung von 50 km (gemessen vom Fernschreibapparat zur Ausnahmevermittlung, Endamt) monatlich 500,— DM

für jeden weiteren oder angefangenen Kilometer über 50 km monatlich 10,— DM

- 3; für das zweite Adernpaar bei vierdrähtiger Ausführung aller Arten von Anschlüssen je 100 m monatlich 0,75 DM

§ 13

Schreibgebühren

Die Schreibgebühren werden grundsätzlich dem anrufenden Teilnehmer in Rechnung gestellt. Sie betragen:

1. für jede Minute der Dauer einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an eine Telexvermittlung desselben Bezirkes angeschlossen sind (Bezirksgebühr) 0,10 DM
- 2; für jede Minute der Dauer einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an Telexvermittlungen verschiedener Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik angeschlossen sind 0,60 DM
3. Bei Benutzung einer öffentlichen Telexstelle erhöhen sich die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Schreibgebühren je Fernschreiben um 0,75 DM

§ 14

Gebühr für die Mitbenutzung von Telex-Anschlüssen

Die Gebühr für die Mitbenutzung eines Anschlusses durch andere wird dem Inhaber des Anschlusses in Rechnung gestellt. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitbenutzer monatlich 30,—DM

Mitbenutzer werden auf Antrag wie Telex-Teilnehmer in das Telexverzeichnis, das sie käuflich erwerben können, aufgenommen.

§ 15

Rundschreibgebühr

(1) Die Rundschreibgebühren werden vom anmeldenden Teilnehmer erhoben.

1. Rundschreiben innerhalb des Bezirkes:
 - Schaltgebühr für jeden angeschalteten Teilnehmer 0,40DM
 - Schreibgebühr für jeden angeschalteten Teilnehmer je Minute 0,10 DM
2. Rundschreiben innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik:
 - Schaltgebühren für jeden angeschalteten Teilnehmer in anderen Bezirken 1,—DM
 - Schreibgebühr für jeden 1. Teilnehmer in einem anderen Bezirk je Minute 0,60 DM
 - Schreibgebühren für jeden weiteren Teilnehmer im anderen Bezirk je Minute 0,10 DM

Werden an Rundschreibverbindungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auch Teilnehmer im eigenen Bezirk angeschaltet, so gelten für diese die Gebühren des Abs. 1 Ziff. 1.

(2) Die Schaltgebühren ermäßigen sich auf 0,30 DM (Abs. 1 Ziff. 1) und 0,75 DM (Abs. 1 Ziff. 2), wenn für wiederholt benötigte Rundschreibverbindungen mit den gleichen Teilnehmern mit der Deutschen Post ein besonderer Anrufschlüssel vereinbart wird.